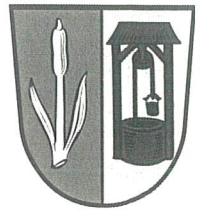


Gemeinde

Karlsfeld



Satzung

**zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge
(Stellplatzpflichtsatzung)**

Satzung

zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzpflichtsatzung)

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch §§4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl.S.254), erlässt die Gemeinde Karlsfeld folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Karlsfeld. Sie ist anzuwenden auf Bauvorhaben, die nach Wirksamwerden der Satzung zu genehmigen sind oder, falls eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Baubeginn durch Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 8 BayBO nach Wirksamwerden der Satzung angezeigt wird.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze, die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Ausgenommen sind Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Abs. 1 Satz 1 wird von der Gemeinde durch eine örtliche Bauvorschrift oder eine städtebauliche Satzung festgelegt.
- (3) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch
 1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück,
 2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder

3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag).

§ 4 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft

Karlsfeld, den 25.09.2025

Kolbe

1. Bürgermeister

